

# SCHULFÖRDERVEREIN

## „Freunde des Emmy-Noether-Gymnasiums e.V.“

Satzung, Fassung vom 4. Mai 2022

### SATZUNG

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde des Emmy-Noether-Gymnasiums e.V. "
- (2) Der Verein wurde am 29. November 1994 beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen. Er wird unter der Nummer VR 15189 B geführt.
- (3) Sitz des Vereins ist: Pablo-Neruda-Str. 6-7, 12559 Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein soll dem schulischen Gemeinwohl dienen und die Aufgaben des Emmy-Noether-Gymnasiums unterstützen.
- (3) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
  - b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
  - c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein
  - d) die ideelle und materielle Unterstützung (§ 58 Nr. 1 AO) des Emmy-Noether-Gymnasiums in Abstimmung mit der Schulleitung, insbesondere bei
    - i. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
    - ii. Ausstattung mit IT
    - iii. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
    - iv. Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schulzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
    - v. Außendarstellung der Schule
    - vi. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und -initiativen
    - vii. Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
    - viii. internationalen Schüleraustauschen und Besuchsprogrammen
    - ix. Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
    - x. Gestaltung des Außengeländes
    - xi. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten sowie Anlagen
    - xii. bei Notlagen im In- und Ausland
    - xiii. Projekten in Entwicklungsländern
    - xiv. Verwahrung von zweckgebundenen Mitteln
- (4) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene, individuelle Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten

auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Eine elektronische Fassung des Antrags ist zulässig. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist.
  - b) Tod des Mitglieds oder Liquidation der juristischen Person bzw. Beendigung der Personenvereinigung.
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
  - d) Zahlungsverzug von mehr als einem Jahresbeitrag. In diesem Fall kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

#### § 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

#### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die nach Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt bzw. der Vorstand dies vorschlägt.
  - d) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform, in virtueller Form oder durch schriftliche Abstimmung stattfinden. Es sind auch Mischformen zulässig. Die konkrete Form wird mit der Einladung bekanntgegeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder mit noch nicht vollendeten 16. Lebensjahr sind durch eine gesetzliche

# SCHULFÖRDERVEREIN

## „Freunde des Emmy-Noether-Gymnasiums e.V.“

Satzung, Beschlossen vom 4. Mai 2022

Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - g) Grundsätze der Mittelverwendung
  - h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)
  - i) Auflösung des Vereins
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.

### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzender
  - b) Stellvertretender Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind
  - a) Vorsitzender
  - b) Stellvertretender Vorsitzender
  - c) Kassenwart
- (3) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Als Vorstandsmitglied können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden

doppelt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die alle Mitglieder des Vorstandes erhalten.

- (7) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

### § 8 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse bzw. Bank und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

### § 9 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### § 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten des Emmy-Noether-Gymnasiums zu verwenden.

### § 11 Bewilligung aus Vereinsmitteln

- (1) Über die Bewilligung von Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand gemäß den Grundsätzen der Mittelverwendung (§ 6 Abs. 3g).
- (2) Antragsberechtigt sind:
  - a) jedes Mitglied
  - b) die Schulleitung
  - c) der Vorsitzende der Gesamtelternvertretung
  - d) der Schulsprecher

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Alle in dieser Satzung in der männlichen Form dargestellten Funktionen gelten auch in weiblicher bzw. diverser Form. Durch das Inkrafttreten der Satzung erfolgen keine Bevorzugung des männlichen und keine Diskriminierung anderer Geschlechter.
- (2) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins „Freunde des Emmy-Noether-Gymnasiums e.V.“ am 4. Mai 2022 beschlossen.
- (3) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.